

Electronics Watch-Vertragsbedingungen

Januar 2026 | Version 3.0. | © Electronics Watch

Begriffe, für die die Definitionen gelten, sind fett gedruckt.

1. Verwendungszweck

- 1.1. Die **Electronics Watch-Vertragsbedingungen** (im Folgenden „**Vertragsbedingungen**“ genannt) dienen zur Aufnahme in Verträge zwischen einem **Auftraggeber**, d.h. einer öffentlichen Vergabestelle, die **Mitglied** von Electronics Watch ist, und einem **Auftragnehmer**, bei denen es um die Bereitstellung von **Waren** und/oder **Dienstleistungen** geht, die in den Geltungsbereich des von Electronics Watch durchgeführten Monitoring fallen.
- 1.2. Die Wirksamkeit der **Vertragsbedingungen** hängt vom Grad ihrer Einhaltung ab, daher sollten sie nur dann in Verträge aufgenommen werden, wenn der **Auftraggeber** willens und in der Lage ist, dies umzusetzen. Dies kann direkt durch den **Auftraggeber** oder in Zusammenarbeit mit **Monitoring-Beauftragten** erfolgen.
- 1.3. Die Vertragsbedingungen können vollständig oder in Teilen in einen **Vertrag** übernommen werden, je nachdem was der **Auftraggeber** für passend hält und in Abstimmung mit internen Richtlinien und gesetzlichen Pflichten. Leitlinien zur Anwendung der **Vertragsbedingungen**, die Priorität der einzelnen Klauseln und Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit werden separat zur Verfügung gestellt.
- 1.4. Die **Vertragsbedingungen** sind zur gemeinsamen Verwendung mit dem **Electronics Watch-Verhaltenskodex** konzipiert. Die Bedingungen können jedoch auch in Verbindung mit einem vergleichbaren Verhaltenskodex¹ verwendet werden, wenn die Einbindung des **Electronics Watch-Verhaltenskodex** nicht möglich ist.

2. Definitionen

- 2.1. Die in den **Vertragsbedingungen** und dem **Electronics Watch-Verhaltenskodex** und den entsprechenden Erläuterungstexten verwendeten Begriffe werden in Anhang I definiert. Für Begriffe, die im Singular erläutert werden, gilt dieselbe Bedeutung im Plural. Personenbezeichnungen werden zwecks besserer Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet, schließen aber ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

3. Allgemeine Pflichten

- 3.1. Der **Auftragnehmer** hat den **Vertrag** unter Einhaltung der im **Verhaltenskodex** aufgeführten **Verpflichtungen** zu erfüllen.
- 3.2. Der **Auftragnehmer** hat allen anwendbaren Gesetzen in allen Gerichtsbarkeiten, in denen die im Rahmen des **Vertrages** erbrachten Arbeiten und Dienstleistungen durchgeführt werden, zu

¹ Ein vergleichbarer Verhaltenskodex fordert vom Auftragnehmer die Einhaltung aller in den Produktionsländern geltenden nationalen Gesetze sowie die Wahrung international anerkannter Menschen- und Arbeitsrechte und Umweltschutzgesetze, die in einschlägigen internationalen Normen formuliert sind. Weitere Informationen hierzu finden sich in den im Electronics Watch-Verhaltenskodex erläuterten Verpflichtungen und in den relevanten internationalen Standards in den Erläuterungstexten.

entsprechen. Weichen internationale und nationale Standards voneinander ab, so gilt der Standard, der den **Rechteinhaber** den größeren Schutz bietet, es sei denn, dies verstößt unmittelbar gegen inländisches Recht in der zuständigen Gerichtsbarkeit.

- 3.3. Nichts in den **Vertragsbedingungen** darf die **Parteien** davon abhalten, bestehende Pflichten und Verantwortlichkeiten entsprechend der nationalen und internationalen Gesetze und zugehörigen Vertragspflichten zu erfüllen.

4. Sorgfaltspflicht

- 4.1. Durch die Erfüllung der vertragsbezogenen Pflichten hat der **Auftragnehmer menschenrechtliche Sorgfaltspflicht** (HRDD) auf eine Weise zu implementieren, die etablierten internationalen Richtlinien entspricht, darunter die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO (*Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy*). Dies beinhaltet, ist aber nicht begrenzt auf:

- 4.1.1. die Einrichtung und Unterhaltung eines **HRDD**-Verfahrens zur Identifizierung, Verhinderung, Reduzierung und Berücksichtigung potenzieller und tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf **Rechteinhaber**, einschließlich derjenigen, die direkt und indirekt durch Tätigkeiten und Lieferketten in Bezug auf den **Vertragsgegenstand** verursacht sind.

- 4.2. Der **Auftraggeber** hat den **Auftragnehmer** bei der Erfüllung seiner HRDD-Pflichten zu unterstützen. Zu diesen Pflichten zählt, den Zugang zu **Abhilfe**² für nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen, die er verursacht oder zu denen er beigetragen hat, bereitzustellen oder an der Bereitstellung mitzuwirken und das Prinzip der **geteilten Verantwortung** in seinen Verträgen anzuerkennen und zu operationalisieren.

5. Offenlegung und Reporting

- 5.1. Der **Auftragnehmer** hat:

- 5.1.1. tatsächliche und potenzielle nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen an **Produktionsstätten** und jegliche Verstöße gegen den **Verhaltenskodex** oder diese **Vertragsbedingungen** innerhalb von 20 Geschäftstagen, nachdem diese identifiziert wurden oder er darauf aufmerksam gemacht wurde, schriftlich an den **Auftraggeber** zu berichten; und

- 5.1.2. seine Verpflichtungen zu **Abhilfe und/oder Abhilfemaßnahmen** zur Umkehrung von nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen an **Produktionsstätten** schriftlich innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Beschluss an den **Auftraggeber** zu melden.

- 5.2. Ist der **Auftragnehmer** nicht in der Lage, die in den **Vertragsbedingungen** beschriebenen Pflichten vollständig oder teilweise zu erfüllen, erhält der **Auftraggeber** auf Nachfrage eine schriftliche Erklärung, in der die ergriffenen Maßnahmen und Gründe für die Nichteinhaltung der Compliance erläutert werden.

² Zugang zu wirksamer Abhilfe ist ein Menschenrecht, auf das das unter anderem in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 2 (3) der Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), und in der dritten Säule der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) verwiesen wird.

6. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

- 6.1. Bei den **vertragsbezogenen Waren** und/oder **Dienstleistungen** haben sowohl der **Auftragnehmer** als auch der **Auftraggeber** verantwortungsvolle Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu verwenden, welche die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
- 6.1.1. Liefertermine und Zahlungsbedingungen berücksichtigen die Risiken und negativen Auswirkungen auf die **Rechteinhaber**, sind transparent und stellen die verhältnismäßige Übertragung von Risiken entlang der gesamten Lieferkette sicher; und
 - 6.1.2. Kostenrechnungsverfahren decken alle Personalkosten und berücksichtigen dabei potentielle Erhöhungen, die als Ergebnis von Änderungen am nationalen Mindestlohn, Sozialversicherungskosten, Gesetze über Sicherheits- und Gesundheitsschutzauflagen am Arbeitsplatz und/oder Tarifvereinbarungen entstehen können.
- 6.2. Verantwortungsvolle Beschaffungs- und Einkaufspraktiken sollten der anderen Partei kommuniziert werden und auf Anfrage besprochen werden.

7. Monitoring der Compliance

- 7.1. Der **Auftraggeber** überwacht die Einhaltung des **Verhaltenskodex** und der **Vertragsbedingungen** während der Ausführung des **Vertrages**. Dies kann direkt und/oder indirekt mithilfe von **Monitoring-Beauftragten** geschehen.
- 7.2. Der **Auftragnehmer** kooperiert mit Compliance-Untersuchungen und unterstützt effektive **Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene**, unabhängig davon, ob sie von **Auftraggeber**, **Monitoring-Beauftragten** oder unabhängigen Dritten unternommen werden, und nimmt, soweit angemessen, an einer **konstruktiven Zusammenarbeit mit Stakeholdern** teil.
- 7.3. Zur Ermöglichung des Monitorings der Compliance unternimmt der **Auftragnehmer** angemessene und verhältnismäßige Anstrengungen, um die beiden folgenden Voraussetzungen zu gewährleisten.
- 7.3.1. Zur Bewertung der Compliance mit den **Vertragsbedingungen** werden vom **Auftraggeber** angeforderte Daten zur Verfügung gestellt, inklusive einer Liste der **Produktionsstätten** der Lieferkettenstufe(n) [...] ³, die mit den wichtigen [...] ⁴ Produktmodellen (nach Ausgabevolumen) verknüpft sind, die im Rahmen des **Vertrages** beschafft werden. Die in der Liste zur Verfügung gestellten Daten werden vom **Monitor-Beauftragten** vertraulich behandelt. Ist der **Auftragnehmer** nicht in der Lage, diese Pflichten vollständig oder teilweise zu erfüllen, erhält der **Auftraggeber** eine schriftliche Erklärung, in der die ergriffenen Maßnahmen und Gründe für die Nichteinhaltung der Compliance erläutert werden. Die Liste der **Produktionsstätten**:
 - a. wird in dem vom **Auftraggeber** geforderten Format zur Verfügung gestellt;
 - b. enthält die offiziellen Firmennamen und die vollständigen Adressen der identifizierten **Produktionsstätten**; sowie
 - c. das genaue Produktmodell oder die Komponente, das oder die in der jeweiligen

³ Vor der Aufnahme dieser Vertragsbedingung in einen Beschaffungsvertrag sollte der Auftraggeber [...] mit der Anzahl der Tier(s) ersetzen, für die Daten zur Verfügung gestellt werden sollen, z. B., Tier-1 oder Tier-1 und -2.

⁴ Vor der Aufnahme dieser Vertragsbedingung in einen Beschaffungsvertrag sollte der Auftraggeber [...] mit der passenden Anzahl an Produkten ersetzen, unter Berücksichtigung des Vertragsumfangs und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Produktionsstätte hergestellt wird.

- 7.3.2. Es wird sichergestellt, dass **Hinweisgeber** und **Rechteinhaber**, die an Audits und Untersuchungen teilnehmen, **Arbeitnehmervertreter** und **Arbeiter**, die gegenüber Arbeitgebern, Kollegen, öffentlichen Behörden und/oder anderen Dritten Beschwerden äußern, vor Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterungsversuchen, Drohungen und anderen Repressalien geschützt sind.
- 7.4. **Auftragnehmer** und **Auftraggeber** setzen bei den **Zulieferern** ihre jeweilige Wirkungsmacht ein, inklusive wirtschaftlich durchführbarer Anreize und vertraglicher Rechte, um die Einhaltung des **Verhaltenskodex** und der **Vertragsbedingungen** einzufordern, und die Kooperation von Zulieferern bei Compliance-Untersuchungen, **konstruktiver Dialog mit Stakeholdern** und Zugang zu **Abhilfe** zu fördern.

8. Umgang mit Verstößen

- 8.1. **Auftragnehmer** und **Auftraggeber** demonstrieren während der gesamten Vertragslaufzeit die Bereitschaft zu kontinuierlicher Verbesserung zugunsten der **Rechteinhaber**.
- 8.2. Bei jedem identifizierten Verstoß gegen den **Verhaltenskodex** und/oder die **Vertragsbedingungen**:
- 8.2.1. behebt der **Auftragnehmer** den Verstoß so effektiv und effizient wie möglich.
- 8.2.2. wenn vom **Auftragnehmer** legitime Hindernisgründe für die vollständige oder zeitnahe Erfüllung der Compliance angeführt wurden und diese vom **Auftraggeber** anerkannt werden, entwickeln die Parteien gemeinsam einen Maßnahmenplan. Dieser Plan enthält zeitgebundene Maßnahmen, die vom **Auftragnehmer** durchzuführen sind. Diese Maßnahmen müssen der Schwere des Verstoßes angemessen und verhältnismäßig sein und die Hindernisgründe berücksichtigen.
- 8.2.3. implementiert der **Auftragnehmer** den Maßnahmenplan im vereinbarten Zeitrahmen und erfüllt die eventuelle festgelegte Berichtserstattungsauflagen.
- 8.3. Erfüllt der **Auftragnehmer** die in Klausel [7.2 – 7.4 und 8.1 – 8.2] festgelegten Pflichten nicht, kann der Auftraggeber Sanktionen aussprechen, z. B. Bußgelder, Ausschluss von zukünftigen Ausschreibungen oder Abrufen (bei Rahmenvereinbarungen), wie im Rahmen der Bestimmungen und Bedingungen des **Vertrages** festgelegt.
- 8.4. Bei wiederholten oder schweren Verstößen, wenn alle entsprechenden alternativen Maßnahmen ausgeschöpft sind, kann der **Auftraggeber** als letztes Mittel den **Vertrag** auflösen. In diesem Fall bewertet der **Auftraggeber** die tatsächlichen und potentiellen nachteiligen Auswirkungen der Vertragsbeendigung auf die **Rechteinhaber** entlang der Lieferkette und ergreift Maßnahmen, um die im Rahmen des Rückzugs auftretenden nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Electronics Watch-Verhaltenskodex

Januar 2026 | Version 3.0. | © Electronics Watch

Der **Electronics Watch-Verhaltenskodex** legt die Verpflichtungen fest, die der **Auftragnehmer** bei der Bereitstellung der auftragsbezogenen **Waren** und/oder **Dienstleistungen** hat. Diese **Verpflichtungen** basieren auf geltenden Gesetzen, internationalen Standards und anderen Leitlinien. Die **Electronics Watch-Vertragsbedingungen** verpflichten den Auftragnehmer, den Auftrag unter Einhaltung der Verpflichtungen des Verhaltenskodex zu erfüllen. Obwohl diese beiden Dokumente zur gemeinsamen Nutzung konzipiert sind, funktioniert der **Verhaltenskodex** auch für sich allein, da er die Grundlage für alle Monitoring-Aktivitäten von Electronics Watch und seinen Partnern bildet.

Der **Verhaltenskodex** ist zur Aufnahme in einen Vertrag zwischen dem **Auftraggeber**, d. h. einer öffentlichen Vergabestelle, die **Mitglied** von Electronics Watch ist, und dem Auftragnehmer bestimmt, bei dem es um die Bereitstellung von **Waren** und/oder **Dienstleistungen** geht, die unter das von Electronics Watch durchgeführte Monitoring fallen. Es kann allgemein als Referenz verwendet werden, um die Entwicklung und Implementierung von sozial verantwortlicher öffentlicher Beschaffung zu fördern.

Im Rahmen unserer Bemühungen die Standards am Markt zu vereinheitlichen, ist dieser **Verhaltenskodex** stark an andere Verhaltenskodexe angelehnt, insbesondere an den ETI Base Code.⁵ Für die einzelnen Bereiche entsprechen die Verpflichtungen dieses **Verhaltenskodex** entweder denen des ETI Base Codes oder übersteigen diese.



**Ethical
Trading
Initiative**

1. Definitionen

1.1. Die im **Electronics Watch-Verhaltenskodex** (im Folgenden „**Verhaltenskodex**“ genannt), den **Electronics Watch-Vertragsbedingungen** (im Folgenden „**Vertragsbedingungen**“ genannt) und den entsprechenden Erläuterungstexten verwendeten Begriffe werden in Anhang I definiert. Für Begriffe, die im Singular erläutert werden, gilt dieselbe Bedeutung im Plural. Personenbezeichnungen werden zwecks besserer Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet, schließen aber ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

2. Anwendung

2.1. Die Bereitstellung der auftragsbezogenen **Waren** und/oder **Dienstleistungen** umfasst alle Stufen des Produktionsprozesses, inklusive Montage, die Herstellung von Komponententeilen und die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen. Die in den Abschnitten 3-6 des **Verhaltenskodex** aufgeführten **Verpflichtungen** beziehen sich daher auf alle Vorgänge in den Lieferketten der auftragsbezogenen **Waren** und/oder **Dienstleistungen**.

2.2. In einem separaten Leitfaden werden die internationalen Standards, auf die sich die **Verpflichtungen** der Abschnitte 5–7 beziehen, und Beispiele für entsprechende Rechtsverletzungen, erläutert. Dieser kann zur Unterstützung der Compliance mit dem **Verhaltenskodex** und für das entsprechende Monitoring genutzt werden.

⁵ Die Ethical Trading Initiative (2016). „Der ETI Base Code“, verfügbar unter https://www.ethicaltrade.org/sites/default/files/shared_resources/ETI%20Base%20Code%20-%20German.pdf

- 2.3. Weichen internationale und nationale Standards voneinander ab, so gilt der Standard, der den **Rechteinhabern** den größeren Schutz bietet, es sei denn, dies verstößt unmittelbar gegen das inländische Recht der zuständigen Gerichtsbarkeit.⁶

3. Gesetzliche Verpflichtungen

- 3.1. Die **Waren** und/oder **Dienstleistungen**, die im Rahmen des **Vertrages** erbracht werden, müssen unter Einhaltung aller geltenden Gesetze in allen Gerichtsbarkeiten hergestellt werden, in denen die Arbeiten und Dienstleistungen des Vertrages erbracht werden. Dazu gehören unter anderem Gesetze zur Regelung von Kinderarbeit, Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, dem Recht auf Tarifverhandlungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Vermittlungs- und Beschäftigungsbedingungen, Kündigung, Gewalt und Belästigung, Löhne, Zusatzleistungen und Arbeitszeiten.

4. Menschenrechtliche Verpflichtungen

- 4.1. Die **Waren** und/oder **Dienstleistungen**, die im Rahmen des **Vertrages** erbracht werden, müssen unter Wahrung aller international anerkannten Menschenrechte produziert werden, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erläutert werden, und zwar in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

5. Arbeitsrechtliche Verpflichtungen

- 5.1. Arbeitsverhältnisse dürfen nicht ohne triftigen Grund beendet werden, welcher mit der Leistungsfähigkeit oder dem Verhalten des **Arbeiters** oder den betrieblichen Anforderungen des Unternehmens zusammenhängt.
- 5.2. Niemand wird aufgrund von Ethnie, Kaste, nationaler Herkunft, Einwanderungsstatuts, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder politischer Zugehörigkeit bei Einstellung, Vergütung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand diskriminiert.
- 5.3. Die Arbeitszeit ist nicht übermäßig lang und entspricht den nationalen Gesetzen, Tarifverträgen und den folgenden Bestimmungen, wobei immer das bindend ist, was den **Arbeitern** den größeren Schutz bietet.
- 5.3.1. Arbeitszeiten sind vertraglich festgelegt und dürfen 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Wenn Überstunden angeboten oder angefragt und freiwillig akzeptiert wurden, werden 12 Stunden pro Woche nicht überschritten.
- 5.3.2. **Arbeiter** haben in einem Zeitraum von sieben Tagen mindestens einen Tag frei oder, falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, zwei Tage in einem Zeitraum von 14 Tagen.
- 5.3.3. Überstunden sind immer freiwillig und werden mit einem Zuschlag vergütet. Überstunden ersetzen niemals ein reguläres Arbeitsverhältnis.
- 5.4. **Kinderarbeit** wird nicht eingesetzt und junge Arbeiter werden nicht ausgenutzt.
- 5.4.1. Einsatz von **Kinderarbeit** findet nicht statt.

⁶ Electronics Watch führt Compliance-Monitoring der Verpflichtungen nur in Bezug auf die Auswirkungen von Unternehmen auf Arbeiter und Rechteinhaber durch.

- 5.4.2. Der **Auftragnehmer** beteiligt sich an der Entwicklung und Durchführung von Richtlinien und Programmen, die den Übergang von Kindern, die Kinderarbeit verrichten, in die Schule und den Verbleib in der Schule bis zur Volljährigkeit ermöglichen.
- 5.4.3. **Arbeiter** unter 18 Jahren erhalten dieselben Löhne wie Erwachsene, verrichten jedoch keine Überstunden oder Nachtschichten und arbeiten nicht in Bergwerken oder unter gefährlichen Bedingungen.
- 5.4.4. Arbeit, die von Schülern oder Studierenden im Rahmen einer Ausbildung, eines Praktikums oder eines Trainee-Programms verrichtet wird, muss im Zusammenhang mit ihren Studien stehen.
- 5.5. Die Beschäftigung ist frei gewählt.
- 5.5.1. **Arbeiter** verrichten die Beschäftigung jederzeit freiwillig, d. h. alle **Arbeiter** haben:
- die Beschäftigung freiwillig und vollständig über die Bedingungen informiert angenommen; und
 - die Freiheit, eine Beschäftigung unter Beachtung einer angemessenen Kündigungsfrist jederzeit zu verlassen.
- 5.5.2. Die Beschäftigung darf nicht unter Androhung von Strafe erzwungen werden.
- 5.6. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Tarifverhandlungen wird respektiert.
- 5.6.1. **Arbeiter** haben das Recht, einer Gewerkschaft ihrer Wahl beizutreten oder diese zu gründen und Kollektivverhandlungen zu führen.
- 5.6.2. **Auftragnehmer** und **Arbeitgeber** zeigen sich gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihren organisatorischen Aktivitäten offen.
- 5.6.3. **Arbeitnehmervertreter** werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit ihren repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz nachzugehen.
- 5.6.4. Der **Arbeitgeber** respektiert seine aus dem Tarifvertrag resultierenden Pflichten.
- 5.6.5. Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und/oder das Recht auf Tarifverhandlung gesetzlich eingeschränkt ist, fördert der **Arbeitgeber** die Entwicklung von vergleichbaren Maßnahmen für unabhängige und freie Vereinigungs- und Tarifverhandlungen und behindert diese nicht. Der **Auftragnehmer** unterstützt diesen Vorgang, je nach Einflussvermögen, proaktiv, falls diese beiden Parteien nicht identisch sind.
- 5.7. Mindestlohn wird bezahlt.
- 5.7.1. Der gezahlte Lohn für reguläre Arbeitszeit, ohne Überstunden und Zusatzzahlungen, ist mindestens ausreichend, um die Grundbedürfnisse der **Arbeiter** und ihrer Familien zu decken, um ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu gewährleisten.
- 5.7.2. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht erlaubt. Auch Lohnabzüge, die nicht durch nationales Recht abgedeckt sind, sind ohne die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen **Arbeiters**, ebenfalls nicht erlaubt. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden.
- 5.7.3. Berechnungen und Methodiken zum existenzsichernden Lohn müssen den **Arbeitern** zur Verfügung gestellt werden, öffentlich bekannt gegeben und sowohl zeit- als auch

ortsspezifisch sein. Dazu gehört auch die regelmäßige Aktualisierung zur Berücksichtigung von Änderungen bei den Lebenshaltungskosten.

5.8. Arbeiter werden fest angestellt.

5.8.1. Die ausgeführte Arbeit muss so weit wie möglich im Rahmen eines anerkannten Beschäftigungsverhältnisses stattfinden, das auf nationalen Gesetzen und nationaler Praxis beruht.

5.8.2. Pflichten des **Arbeitgebers** gegenüber den **Arbeitern** im Rahmen des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechtes und Vorschriften, die sich aus einem festen Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch die Verwendung von reinen Arbeitsvertragsüberlassungen oder Untervergaben oder durch Ausbildungsverhältnisse oder Betriebsausbildungen oder Praktikumsmaßnahmen, die nichts mit den Studienfächern der Studierenden oder Schülern zu tun haben oder anderweitig den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, vermieden werden, noch dürfen genannte Pflichten durch übermäßige Verwendung befristeter Arbeitsverträge umgangen werden.

5.9. Vermittlung, Verträge und Beschäftigungsbedingungen sind fair.

5.9.1. Alle **Arbeiter** haben Zugriff auf freie, umfassende und korrekte Informationen über ihre Rechte und die Bedingungen ihrer Vermittlung und Beschäftigung, inklusive Informationen über ihren Lohn und eventuelle Zusatzleistungen, auf die sie Anrecht haben. **Arbeiter** erhalten darüberhinaus bei jeder Zahlung detaillierte Informationen über die Details ihrer Lohnzahlung für die jeweilige Zahlungsperiode. Diese Informationen müssen schriftlich und in einer der Person bekannten Sprache zur Verfügung gestellt werden, bevor die Personen das Beschäftigungsverhältnis eingehen.

5.9.2. **Arbeiter** dürfen während des Beschäftigungsverhältnisses keinen missbräuchlichen oder betrügerischen Praktiken ausgesetzt werden, auch nicht solchen, die zu prekären Bedingungen führen.

5.9.3. **Arbeiter** dürfen nicht verpflichtet werden, Vermittlungsgebühren oder andere **Anwerbungskosten** zu zahlen, unabhängig von ihrem Herkunftsland.

5.9.4. Ausweispapiere und Verträge von **Arbeitern** dürfen nicht konfisziert, zerstört oder einbehalten werden, und ihre Bewegungsfreiheit muss geachtet werden.

5.9.5. Neueinstellungen dürfen nicht als Mittel dienen, um eine vorhandene Belegschaft zu entlassen oder zu verkleinern, Arbeitsstandards und Löhne zu senken, Arbeitsbedingungen zu verschlechtern oder faire Arbeit auf andere Weise zu untergraben.^{7,8}

5.10. Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch.

5.10.1. Unter Berücksichtigung etwaiger branchen- und betriebsspezifischer Gefahren und in Übereinstimmung mit den entsprechenden ILO-Übereinkommen wird ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld zur Verfügung gestellt. Vom **Arbeitgeber** werden angemessene Schritte unternommen, um Unfälle und Verletzungen der körperlichen, psychologischen und reproduktiven Gesundheit von **Arbeitern** zu vermeiden, welche durch die Arbeit entstehen,

⁷ General principles and operational guidelines for fair recruitment and definition of recruitment fees and related costs. International Labour Office – Abteilung für Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Abteilung für Arbeitsmigration – Genf: ILO, 2019

⁸ Diese Klausel darf nicht zur Rechtfertigung früherer Diskriminierungen bei der Arbeitsvermittlung verwendet werden.

mit ihr in Zusammenhang stehen oder während ihr auftreten, und um die Ursachen von Gefahren in der Arbeitsumgebung zu verhindern.

- 5.10.2. **Arbeiter** werden in einer Form und Sprache, die sie verstehen, über Gefahren informiert, auch über die Exposition gegenüber giftigen Chemikalien und ihre Effekte, und, falls notwendig, mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.
- 5.10.3. Der **Arbeitgeber** respektiert das Recht von **Arbeitern**, sich aus einer Situation zu entfernen, die eine immanente und ernsthafte Gefahr ihres Lebens oder ihrer Gesundheit bedeutet, und bei schwangeren Arbeiterinnen, das Leben ihres Fötus.
- 5.10.4. **Arbeiter** erhalten regelmäßige, dokumentierte Gesundheits- und Sicherheitsschulungen, in einer Form und Sprache, die sie verstehen, und diese Schulungen werden für neue oder einem neuen Arbeitsbereich zugewiesene Arbeiter wiederholt.
- 5.10.5. **Arbeiter** erhalten freien Zugriff auf saubere Toiletten und Trinkwasser.
- 5.10.6. Unterbringungen, Kantinen, Waschräume und andere Einrichtungen, die den **Arbeiter** zur Verfügung gestellt werden, sind sauber, sicher und erfüllen ihre Grundbedürfnisse.
- 5.11. Gewalt und Belästigung sind verboten.
 - 5.11.1. **Arbeiter** sind keinen Misshandlungen, Einschüchterungen oder Belästigungen ausgesetzt, egal ob körperlicher, verbaler, psychologischer, sexueller oder geschlechtsspezifischer Art.
 - 5.11.2. Zusätzliche besondere Maßnahmen werden ergriffen, um **Arbeiter** zu schützen, die besonders vulnerabel für Gewalt und Belästigung sind.

6. Umweltrechtliche Verpflichtungen

- 6.1. Das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt wird respektiert.
 - 6.1.1. Der Chemikalieneinsatz wird kontrolliert und bewertet. Gegebenenfalls wird Ersatz und/oder die Einführung alternativer Verfahren zur Verfügung gestellt, um Gesundheits- und Umweltgefahren zu verringern und die Ressourceneffizienz zu verbessern.
 - 6.1.2. Abfälle werden so gelagert, gehandhabt, transportiert und entsorgt, dass die Gesundheit der Arbeiter und anderer Rechteinhaber, auch die der lokalen Gemeinden und der Umwelt, geschützt wird.
 - 6.1.3. Emissionen und Abflüsse, die eine Gefahr für Gesundheit und Umwelt darstellen, werden verringert oder beseitigt.
- 6.2. Die Rechte indigener Völker auf Länder, Gebiete und natürliche Ressourcen, die traditionell in ihrem Besitz waren, die sie besetzt, anderweitig benutzt oder erworben haben, werden respektiert, einschließlich des Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung.
- 6.3. Die illegale Vertreibung oder Übernahme von Land, Wald oder Wasser darf nicht stattfinden.

7. Schwerwiegende Verstöße

- 7.1. Zwangs- und **Kinderarbeit**, Arbeitsbedingungen, die eine Lebensgefahr darstellen, Angriffe auf Verteidiger von Umwelt- und Menschenrechten sowie ernsthafte Umweltverschmutzungen gelten als schwerwiegende Verstöße. Andere schwerwiegende Verstöße sind solche, die sich negativ auf das Recht auf Leben und auf die körperliche und moralische Integrität von **Rechteinhaber** auswirkt. Ernsthafte Umweltverschmutzungen sind in diesem Zusammenhang Zerstörungen, die durch umweltschädliche Aktivitäten verursacht werden, und schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Wasserflächen oder Grundwasser, Arten und/oder Lebensräume haben.

Anhang I: Definitionen

„Abhilfe“ – bezeichnet sowohl den Prozess, negativen Auswirkungen auf Rechteinhaber entgegenzuwirken, manchmal als „Heilung“ umschrieben, (Wiedergutmachung) als auch das tatsächliche Ergebnis dieses Prozesses (Abhilfe). Der Begriff „Wiedergutmachung“ bezieht sich ausschließlich auf den Wiedergutmachungsprozess, während der Begriff „Entschädigung“ ausschließlich das Ergebnis bezeichnet. Rechteinhaber, die Schaden erlitten haben, haben ein Recht auf effektive Abhilfe.

„Arbeitgeber“ – eine juristische Person oder Körperschaft, die direkt oder indirekt Arbeiter beschäftigt, um formale oder informelle Arbeit auszuführen. Dazu zählen private und staatliche Unternehmen, Personalvermittlungsagenturen und andere.

„Arbeiter“ – jede Person, die mit dem Auftragnehmer oder einem Zulieferer einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder im Rahmen eines solchen arbeitet (oder, falls die Beschäftigung beendet wurde, gearbeitet hat), sowie Arbeitssuchende, und selbstständig in Kooperativen arbeitenden Personen. Unter Arbeiter fallen alle, die an der Produktion der vertragsbezogenen Waren und Dienstleistungen beteiligt sind. Zur Produktion zählt auch die Montage, die Herstellung einzelner Komponententeile und die Gewinnung und Verarbeitung der für die Herstellung erforderlichen Rohstoffe. Unter den Begriff fallen Arbeitnehmer, Subunternehmer, Leiharbeiter und andere Zeitarbeiter, Auszubildene, Praktikanten und Lehrlinge.

„Arbeitnehmersvertreter“ – eine Person oder ein Organ, z. B. eine Gewerkschaft oder ein Arbeits- und Gesundheitsschutz-Komitee, welches demokratisch von Arbeiter gewählt wird, um sie und ihre Interessen in bestimmten Foren oder Prozessen zu vertreten.

„Arbeitsvertrag“ – ein Dienst- oder Lehrvertrag, ob ausdrücklich oder stillschweigend, und, wenn ausdrücklich, ob mündlich oder schriftlich vereinbart.

„Auftraggeber“ – eine öffentliche Behörde oder ein Beschaffungskonsortium, an die oder das der Auftragnehmer auftragsbezogene Waren oder Dienstleistungen liefert.

„Auftragnehmer“ – das Unternehmen, das mit dem Auftraggeber einen Vertrag über die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen eingeht.

„Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene“ (oder OLGM / Operational Level Grievance Mechanism) – ein formalisiertes Mittel, mit dem eine Einzelperson oder eine Gruppe Beschwerden über Auswirkungen, die ein Unternehmen auf sie hat, zum Ausdruck bringen und Abhilfe einfordern kann. OLGMs helfen bei der Identifizierung nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte im Rahmen der Sorgfaltspflicht und helfen, diese anzugehen und wiedergutzumachen.⁹

„Dienstleistungen“ – gegen Entgelt zur Verfügung gestellte Transaktionen, die nicht unter die Bestimmungen über den freien Waren-, Kapital- und Personenverkehr fallen und den Gegenstand des Vertrages bilden. Dienstleistungen können auch Waren sein, die als As-a-Service zur Verfügung gestellt werden, z. B. als Leasing, vorübergehende Nutzung, Hosting und andere ähnliche Vereinbarungen. Wenn es um Waren geht, die As-a-Service zur Verfügung gestellt werden, bezieht sich „Dienstleistungen“ auf diese Waren selbst und auf die für ihre Herstellung erforderlichen Bestandteile und Rohstoffe.

⁹ OHCHR (2012), *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretative Guide*, S. 68, und UN (2011), *Guiding Principles on Business and Human Rights*, S. 32.

„Electronics Watch“ – die „Stichting Electronics Watch Foundation“, eine gemeinnützige Organisation, die im öffentlichen Interesse tätig ist, mit Sitz in Kingsfordweg 151, 1043 GR Amsterdam, Niederlande.

„Geteilte Verantwortung“ – ein Grundsatz, der die Notwendigkeit einer gegenseitigen Verantwortlichkeit zwischen den Parteien einer risikobehafteten Tätigkeit und die Verteilung der Aufgaben zwischen ihnen anerkennt. Im Vertrag wird er durch die Verwendung von Formulierungen operationalisiert, die den Auftraggeber oder den Auftragnehmer davon abhalten, ihre HRDD-Pflichten auf die andere Partei oder Dritte zu übertragen, z. B. indem der Vertrag im Fall eines Compliance-Verstoßes automatisch für nichtig erklärt wird.

„Hinweisgeber“ – eine Person, die eine Einzelperson, eine Gruppe oder Organisation anzeigt, die an illegalen oder unethischen Aktivitäten beteiligt ist.

„Internationale Arbeitsstandards“ – Übereinkommen, Normen, Empfehlungen und andere Instrumente, ob rechtlich bindend oder nicht, herausgegeben oder übernommen von internationalen Institutionen.

„Kinderarbeit“ – jede Arbeit oder Aktivität, die von Personen unter 18 Jahren ausgeführt wird und sie ihrer Kindheit, ihres Potentials oder ihrer Würde beraubt; ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung schadet und/oder ihre Schulbildung stört. Letzteres beinhaltet, dass sie am Schulbesuch gehindert werden, dass sie die Schule vorzeitig verlassen müssen oder dass sie gezwungen sind, neben dem Schulbesuch lange und schwere Arbeit zu verrichten.¹⁰

„Konstruktiver Dialog mit Stakeholdern“ – offene, kontinuierliche und interaktive Prozesse mit relevanten Interessensgruppen, darunter Rechteinhaber, ihre Vertreter (z. B. Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertretungen) und Organisationen der Zivilgesellschaft, die durch wechselseitigen Informationsfluss und gegenseitiges Wohlwollen gekennzeichnet sind.^{11,12}

„Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht“ (auch HRDD – Human Rights Due Diligence) – ein risikobasiertes Verfahren, mit dem Unternehmen und andere Akteure tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Rechteinhaber in ihren Betrieben und Lieferketten ermitteln und auf diese reagieren.

„Mitglied“ – eine Mitgliedsorganisation von Electronics Watch.

„Monitoring-Beauftragte“ – jede Partei, die vom Auftraggeber beauftragt wird, die Einhaltung mit dem Verhaltenskodex während der Vertragsausführung zu überwachen. Monitoring-Beauftragte können direkt oder indirekt (z. B. als Zulieferer oder Partner) beauftragt werden, als Teil einer Vereinbarung über gemeinsame Dienste oder auf andere Weise, z. B. durch eine Absichtserklärung.

„Parteien“ – die Parteien des Vertrags, d.h. der Auftraggeber und der Auftragnehmer.

„Produktionsstätte“ – eine Fabrik, ein Bergwerk oder eine andere Stätte, an der die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages hergestellten Waren oder Dienstleistungen und die Produkte, die mit dieser Herstellung in Zusammenhang stehen, einschließlich ihrer Bestandteile, montiert, hergestellt oder abgebaut werden.

„Rechteinhaber“ – Individuen und gesellschaftliche Gruppen, die bestimmte Rechte in Hinblick auf bestimmte Verantwortungsträger haben. Die Pflichten der Verantwortungsträger sind in den

¹⁰ Diese Definition entspricht den Leitlinien der ILO. Siehe „What is child labour“, verfügbar unter: <https://www.ilo.org/international-programme-elimination-child-labour-ipecc/what-child-labour>. Abgerufen im Dezember 2024.

¹¹ OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

¹² OECD (2011), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, Commentary on General Policies, Abschnitt 25.

Menschenrechtsgesetzen definiert, unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Im Rahmen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns werden Rechteinhaber wie Arbeiter, vulnerable Gruppen unter ihnen (z. B. Wanderarbeiter, Zeitarbeiter und Frauen), Gemeinden in der Nähe von Produktionsstandorten und solche, in denen Arbeiter und ihre Familien wohnen, besonders berücksichtigt, da ihre Rechte durch die Geschäftstätigkeit wahrscheinlich beeinflusst werden.

„Verhaltenskodex“ – der Electronics Watch-Verhaltenskodex oder ein entsprechender Kodex, der Teil des Vertrags ist.¹³

„Vermittlungsgebühren“ – alle Kosten, die anfallen, um einem Arbeiter eine Beschäftigung oder einen Arbeitsplatz zu sichern, unabhängig von der Art, dem Zeitpunkt oder dem Ort, an dem sie erhoben oder kassiert werden.¹⁴

„Verpflichtungen“ – die Pflichten, die im Verhaltenskodex beschrieben sind, und zu deren Einhaltung sich der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung verpflichtet.

„Vertrag“ – die rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, und die sich daraus ergebenden Bedingungen und Verpflichtungen.

„Vertragsbedingungen“ – die Electronics Watch-Vertragsbedingungen.

„Vertragsgegenstand“ – alle im Rahmen des Vertrages zugunsten des Auftraggebers durchgeführten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen, einschließlich der Waren und Dienstleistungen, die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden und der Produkte, die mit ihrer Bereitstellung in Verbindung stehen. Weiterführende Definitionen sind in den geltenden Rechtsvorschriften der verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu finden.

„Waren“ – die Güter, die vom Auftragnehmer hergestellt werden oder mit der Bereitstellung in Zusammenhang stehen, einschließlich Komponententeile und für die Herstellung notwendige Rohmaterialien (z. B. Mineralien), und Gegenstand des Vertrages sind. Die Waren können permanent als Lieferung oder vorübergehend im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags bereitgestellt werden.

„Werktag“ – jeder Tag, der kein Wochenende oder Feiertag in der Region ist, in deren Gerichtsbarkeit der Vertrag fällt.¹⁵

„Zulieferer“ – alle Parteien, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der vertragsbezogenen Waren und Dienstleistungen Arbeiten durchführen oder Dienstleistungen erbringen. Zu den Zulieferern zählen Parteien mit einer direkten vertraglichen Beziehung zum Auftragnehmer und solche, die an irgendeiner Stufe des Produktionsprozesses beteiligt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Montage, Fertigung und Abbau.

¹³ Siehe Fußnote 1 in den Electronics Watch-Vertragsbedingungen.

¹⁴ Allgemeine Richtlinien und Handlungsanweisungen für faire Arbeitsvermittlung & eine Definition von Vermittlungsgebühren und anderen Kosten. International Labour Office – Abteilung für Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Abteilung für Arbeitsmigration – Genf: ILO, 2019.

¹⁵ Hinweis: Die Definition sollte der Definition von „Tage“ oder „Werktage“ in dem betreffenden zugrunde liegenden Vertrag entsprechen und ist ggfs. anzugleichen bzw. anzupassen.